



Auskünfte: Ing. Patrick Sadovnik
Durchwahl: 23
Zahl: 0679a -7/2018
Datum: 08.05.2018
E-Mail: Patrick.Sadovnik@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, anlässlich der Durchführung von Grabungs- und Verlegungsarbeiten an der A1 Telekomleitung in der sogenannten „Schulhausgasse“ in Bad Eisenkappel, für den Zeitraum vom 01.05.2018 bis 30.05.2018, nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

Während der Durchführung der Grabungs- und Reparaturarbeiten werden zum Teil Verkehrsflächen der sog. „Schulhausgasse“ in Anspruch genommen. Die Verkehrszeichen gem. § 50 Z 9 leg.cit. „Baustelle“ der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. sind vor dem Baustellenbereich aufzustellen.

Diese Verkehrsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Bauamt der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vorzunehmen.

Umleitungsstrecken sind im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung der Gemeinde durch Aufstellen der Umleitungstafeln gem. § 53 Z 16 b StVO 1960 ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

§ 2

Gefahrenstellen auf den Verkehrsflächen bzw. unmittelbar neben den Verkehrsflächen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen.

§ 3

Es dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die aus rückstrahlendem Material bestehen, wobei nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen mit Zusatztafeln auf einer Anbringenvorrichtung montiert werden dürfen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, bestraft.



Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik
Franz Josef Smrtnik

Ergeht an:

1. Firma DPB GmbH., Gamserstraße 23, 8523 Frauental
2. Polizeiinspektion, 9135 Bad Eisenkappel 186
3. zum Akt